

Satzung des Burgenlandkreises über die Benutzungsentgelte für den bodengebundenen Rettungsdienst (Rettungsdienstentgeltsatzung)

*Beschluss des Kreistages Burgenlandkreis Nr. 399-37/2012 KT vom 17.12.2012
zuletzt geändert mit Beschluss des Kreistages Nr. 055-05/2015 KT vom 09.03.2015 (Anlage)*

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Burgenlandkreis ist Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Er nimmt diese Aufgaben im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches wahr.
- (2) Der Burgenlandkreis bildet für das Territorium des Landkreises Burgenlandkreis einen Rettungsdienstbereich und erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes (Rettungsdienst) Benutzungsentgelte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Schuldner der Benutzungsentgelte

- (1) Schuldner der Benutzungsentgelte ist, wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt. Für bestellte, jedoch nicht genutzte Leistungen des Rettungsdienstes sind diejenigen Personen Schuldner der Benutzungsentgelte, in deren Interesse die Leistungen des Rettungsdienstes erfolgen sollten, es sei denn, sie haben keinen Anlass für die Anforderung gegeben.
- (2) Sind Schuldner der Benutzungsentgelte nach Absatz 1 nicht vorhanden, sind diejenigen Personen Schuldner der Benutzungsentgelte, die die nicht in Anspruch genommenen rettungsdienstlichen Leistungen bestellt haben, obwohl für diese erkennbar war, dass eine solche offensichtlich nicht notwendig war (Notrufmissbrauch).

§ 3 Entstehung der Benutzungsentgelte, Einsatzgrundsatz

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsentgelte entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes.
- (2) Die Entscheidung, welches Rettungsmittel zum Einsatz kommt, trifft die Einsatzleitstelle des Burgenlandkreises entsprechend der Angaben des Bestellers nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 4 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsentgelte werden vom Burgenlandkreis durch Rechnung festgesetzt.

- (2) Das entsprechende Benutzungsentgelt ist spätestens vier Wochen nach Zugang des Bescheides zu entrichten.
- (3) Wenn sich Krankenkassen oder sonstige Träger der Sozialversicherung (Kostenträger) zur Übernahme der Benutzungsentgelte bereit erklärt haben, kann eine direkte Rechnungslegung durch Übersendung des Bescheides an die Krankenkassen oder an die sonstigen Kostenträger erfolgen. In diesen Fällen ist das Benutzungsentgelt spätestens vier Wochen nach Zugang des Bescheides zu zahlen.
- (4) Hat eine Krankenkasse oder sonstiger Kostenträger sich nicht zur Übernahme der Benutzungsentgelte bereit erklärt oder ist die Mitgliedschaft bei einer Krankenkassen oder dem Kostenträger nicht bekannt oder erfolgt keine rechtzeitige Zahlung durch die Krankenkasse oder sonstigen Kostenträger soll der Entgeltbescheid unmittelbar an den Schuldner der Benutzungsentgelte nach § 2 dieser Satzung ergehen.
- (5) Im Bescheid an die gesetzlichen Krankenkassen sind die erforderlichen Angaben gemäß §§ 267 Abs. 5 i. V. m Abs. 3 Satz 1 und 2, 291 Abs. 3 Nr. 1 bis 10, 302 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung jeweils in maschinell verwertbarer Weise zu vermerken. Bei Arbeitsunfällen sind zusätzlich der Name und die Anschrift des Arbeitgebers mit anzugeben.

§ 5 Maßstab für die Benutzungsentgelte

- (1) Maßstab für die Benutzungsentgelte sind die tatsächlich erbrachten Leistungen. Leistungen oder Teile von Leistungen bleiben außer Betracht, wenn von vornherein offensichtlich sein musste, dass diese nicht erforderlich waren.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird für die Inanspruchnahme des Rettungsmittels und für die Inanspruchnahme des Notarztes sowie für die Entfernungszuschläge pauschal erhoben.
- (3) Bei der Berechnung des Entfernungszuschlags sind die tatsächlich gefahrenen Kilometer zum Ansatz zu bringen. Sie berechnen sich nach dem optimalen Weg vom Einsatzausgangspunkt der Fahrzeuge zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse. Bei Anschlusseinsätzen gilt als Fahrtende der Folgeeinsatzausgangspunkt.
- (4) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Personen, die notärztlich versorgt werden müssen, ist die Notarztpauschale für jeden Patienten in voller Höhe zu berechnen. Die übrigen Benutzungsentgelte sind auf die transportierten Personen verhältnismäßig aufzuteilen, soweit nicht ein Entfernungszuschlag eine einzelne Person gesondert betrifft.
- (5) Begleitpersonen, die nicht selbst Patienten sind, werden unentgeltlich befördert, soweit eine Mitnahmemöglichkeit besteht. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

§ 6 Höhe der Benutzungsentgelte

- (1) Die Höhe der Benutzungsentgelte setzt sich zusammen aus einer Grundpauschale für die jeweilige Art des in Anspruch genommenen Rettungsdiensteinsatzes, dem Entfernungszuschlag sowie der Notarztpauschale.
- (2) Die Höhe der Benutzungsentgelte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 Schlussbestimmungen

Nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes und auf der Basis der jeweiligen Benutzungsentgeltverhandlungen nach § 12 Absatz 1 bis 3 RettDG LSA erfolgt bei konkretem Bedarf eine Anpassung dieser Satzung.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Burgenlandkreis (Gebührensatzung Rettungsdienst), Beschluss des Kreistages Burgenlandkreis Nr. 91-06/2008 vom 21.04.2008, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages Burgenlandkreis Nr. 356-31/2012 vom 13.02.2012 (4. Änderung) außer Kraft.

Bekanntmachungen:

- Satzung am 22.12.2012 – in Kraft mit Wirkung vom 01.01.2013
- 1. Satzungsänderung (Anlage) am 21.12.2013 – in Kraft mit Wirkung vom 01.01.2014
- 2. Satzungsänderung (Anlage) am 20.03.2015 – in Kraft mit Wirkung vom 01.04.2015

Anlage **zur Satzung des Burgenlandkreises über die Benutzungsentgelte für** **den bodengebundenen Rettungsdienst**

gemäß Beschluss des Kreistages Burgenlandkreis Nr. 055-05/2015 KT vom 09.03.2015

Die Entgeltsätze sind:

Tarif- Nr.	Leistung Rettungsdienst	Benutzungsentgelt
1.	Krankentransportwagen (KTW)	
1.1.	Grundpauschale	70,00 €
1.2.	Entfernungszuschlag ab dem 1. km je km	1,50 €
2.	Rettungstransportwagen (RTW)	
2.1.	Grundpauschale	250,00 €
2.2.	Entfernungszuschlag ab dem 1. km je km	2,00 €
3.	Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	
3.1.	Grundpauschale	204,00 €
3.2.	Entfernungszuschlag ab dem 1. km je km	2,00 €
4.	Notarztwagen (NAW)	
4.1.	Grundpauschale	250,00 €
4.2.	Entfernungszuschlag ab dem 1. km je km	2,00 €
5.	Notarztpauschale	130,00 €